

## **Sondernutzungsgebührensatzung** **der Stadt Bad Gandersheim**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2413) sowie § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09. 1980 (Nds. GVBl. S. 359) - alle Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 15. März 1994 folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Für eine Sondernutzung, die über den Allgemeingebrauch hinausgeht, auf Gemeindestraßen und in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren für Sondernutzung werden nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ist die zu erhebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird der Mindestbetrag erhoben.
- (3) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Tarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstgebühr) bestimmt, so ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen
  - a) nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung,
  - b) nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Allgemeingebrauchs,
  - c) nach dem Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche.

- (4) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Gebührentarifs gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dgl. deren Grundfläche.
- (5) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmetern, laufenden Metern, Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. Die Gebühr wird auf volle DM-Beträge aufgerundet.

### § 3

#### **Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Benutzungsarten im Straßenraum bei Andienung bzw. Anlieferung von Waren und Materialien aller Art, soweit sie unverzüglich wieder beseitigt werden.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben für das Aufstellen von Bauzäunen, Bauwagen, Baumaschinen- und -geräten, Baugerüsten und Baustofflagerungen im ortsüblichen Rahmen, soweit öffentliche Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Fußwege) nicht in Anspruch genommen werden.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben für Markisen und Werbetafeln, wenn baurechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (4) Gebühren werden nicht erhoben für Elektro-Schaltstationen, Postfernmeldeeinrichtungen, Polizeirufsäulen, Feuermelder, Postbriefkästen, Telefonhäuschen u.ä. öffentliche Einrichtungen.
- (5) Gebühren werden nicht erhoben für Straßenfeste u.ä. öffentliche Veranstaltungen, wie Altstadtfest, Schützenfest, Frühlingsfest und Oktoberfest.

### § 4

#### **Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind:
  - a) der Antragsteller oder

- b) der Erlaubnisnehmer sowie Nutznießer, auch wenn sie einen Antrag nicht selbst gestellt haben.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 5

### Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, für vor Erlaubniserteilung ausgeübte Sondernutzung mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren sind fällig:
- a) für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils bis 31. Januar.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## § 6

### Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten oder Erlaubnisinhaber aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so wird
- a) bei einer nach Jahren berechneten Gebühr für jeden vollen Monat, für den die Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird, 1/12 der Jahresgebühr,
  - b) bei einer nach Monaten berechneten Gebühr die Gebühr für jeden vollen Monat, für den die Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird,

- c) bei einer nach Wochen berechneten Gebühr die Gebühr für jede volle Woche, für die die Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird, und
  - d) bei einer nach Tagen berechneten Gebühr die Gebühr für jeden vollen Tag, für den die Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird, erstattet. Erstattungsbeträge werden auf volle DM abgerundet.
- (3) Beträge unter 10,00 DM werden nicht erstattet.

## § 7

### **Stundung, Herabsetzung und Erlaß**

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar oder liegt die Sondernutzung im überwiegenden öffentlichen Interesse, so kann der Betrag durch den Stadtdirektor gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden.

## § 8

### **Märkte**

Für die festgesetzten Wochenmärkte und Jahrmärkte (Frühjahrs- und Herbstmarkt) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktgebührensatzung der Stadt sowie des Kostentarifes über die Erhebung von Standgeldern auf den städtischen Jahrmärkten in der jeweils geltenden Fassung.

## § 9

### **Übergangsvorschriften**

Für Sondernutzungserlaubnisse, die vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erteilt waren und bei Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht abgelaufen sind, werden nachträglich anteilige Gebühren erhoben, wenn sie zeitlich nicht befristet sind.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Bad Gandersheim, den 15.03.1994

Stadt Bad Gandersheim

gez. Hermes	(S)	gez. Ehmén
Bürgermeister		Stadtdirektor

Vorstehende Satzung wurde am 31.03.1994 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim veröffentlicht. Sie ist somit am 01.04.1994 in Kraft getreten.

**GEBÜHRENTARIF****zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Gandersheim****vom 15.03.1994**

Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				
		Jährlich DM	Monatlich DM	Wöchentl. DM	Täglich DM	Mind-Gebühr DM
01	Verkaufswagen, Kioske, Imbißstände und Verkaufsstände aller Art, je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	60,00	5,00	2,00	0,50	20,00
02	Obst-, Gemüse-, sonstige Waren- auslagen vor Ladengeschäften, je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	24,00	2,00	0,50	0,00	10,00
03	Aufstellen von Tischen und Sitz- gelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, wie z.B. Straßencafés, je angefangene 1m beanspruchter Straßenfläche		3,00	1,00	0,00	20,00
04	Bauwagen, Baugerüste, Baustoff- lagerung, Aufstellung von Bauma- schinen und -geräten mit oder ohne Bauzaun (sofern Fahrbahnen und Fußwege in Anspruch genommen werden), je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche		2,00	0,50	0,00	10,00
05	Container, je Standplatz			10,00	0,00	10,00
06	Lagerung von Materialien aller Art, die länger als 24 Stunden an- dauert und nicht unter Nr. 4 fällt, je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche		1,00	0,50	0,00	10,00

**Sondernutzungsgebühren**

Nr.	Art der Sondernutzung	Jährlich DM	Monatlich DM	Wöchentl. DM	Täglich DM	Mind.- Gebühr DM
07	Aufstellen von Werbewagen zu gewerblichen Zwecken, je Wagen			100,00	20,00	0,00
08	Aufstellen von Ausstellungsstücken (z.B. Kraftfahrzeugschauen), je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche			3,00	0,50	20,00
09	Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge (ausgenommen Krafräder) und Anhänger		100,00	30,00	0,00	0,00
	a) je Pkw, Anhänger mit 1 Achse b) je Lkw, Zugmaschine, Anhänger mit mehr als 1 Achse		200,00	60,00	0,00	0,00
10	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifnummern aufgeführt sind, unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteils und der Art der Nutzung, je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche				1,00 bis 100,00	